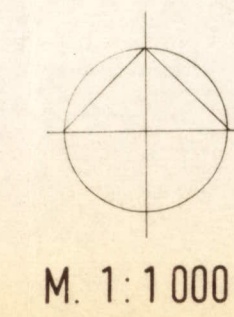


GE	II
0.6	0.65
7.5m	SD od. PD 15°-30°



**BEBAUUNGSPLAN**  
zur Änderung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet zwischen Münchner- und Roggensteinerstraße, II. Teilabschnitt

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans erfasst Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 553 und 552 der Gemarkung Olching.

Die Gemeinde Olching erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 6 und §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976, geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.07.1982 (GVBl. S. 419) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) diesen Bebauungsplan als Satzung.

**A. Festsetzungen durch Text**

- Die weiteren im genehmigten Bebauungsplan für das Gewerbegebiet zwischen Münchner- und Roggensteinerstraße, II. Teilabschnitt, enthaltenen Festsetzungen und Hinweise gelten für diesen Änderungsplan entsprechend.
- Grenzbebauung ist zulässig.

- B. Festsetzungen durch Planzeichen**
- Gewerbegebiet (GE)
  - Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Lagerung, Bebauung und Bepflanzung über 1.0 m Höhe über Oberkante Straßenmitte unzulässig. Ausgenommen sind Einzelbäume mit einem Astensatz über 3.0 m Höhe.
  - öffentliche Straßenverkehrsfläche - Fahrbahn
  - öffentliche Straßenverkehrsfläche - Gehweg
  - Straßenbegrenzungslinie

- Baugrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans
- private Grünfläche, als Gehölzfläche zu bepflanzen nach den Festsetzungen Punkt B 3, 3.1, 3.2 und 3.3
- öffentliche Grünfläche, zu bepflanzen nach den Festsetzungen B 3, 3.1, 3.2 und 3.3
- Maßangabe in Metern

- C. Hinweise durch Planzeichen**
- bestehende Grundstücksgrenzen
  - aufzuhebende Grundstücksgrenzen
  - vorgeschlagene Grundstücksteilung
  - Flurstücksnummern
  - vorhandene Hauptgebäude
  - vorhandene Nebengebäude

Olching, den 07.04.1983  
geändert am 07.06.1983

Bogner

**Verfahrenshinweise**

- Der Gemeinderat Olching hat in der Sitzung vom 21.04.1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.04.1983 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BBauG).

(Siegel) Olching, den 04.07.1983

K r u g, 1. Bürgermeister

- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 06.05.83 bis 06.06.83 in der Gemeindeverwaltung, Mathaus, Rebhuhnstraße 18, öffentlich ausgelegt.

(Siegel) Olching, den 04.07.83

K r u g, 1. Bürgermeister

- Die Gemeinde Olching hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.06.83 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

(Siegel) Olching, den 04.07.83

K r u g, 1. Bürgermeister

- Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 22.08.1983 Nr. II (1.-V.-610-11/6-515 OLCHING) gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz - ZustVBauG/StBauFG - vom 6.7.1982 (GVBl. S. 450) genehmigt.

(Siegel) Fürstenfeldbruck, den 30.1.84

I.A. Kropf  
Jur. Referent

5. Die Genehmigung ist am 28.09.1983 ortsüblich durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Olching bekanntgemacht worden.

Auf die Genehmigung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 29 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 14.10.1983 hingewiesen.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag v. 9<sup>00</sup> - 12<sup>00</sup> u. Mittwoch v. 16<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> zu jedermanns Einsicht bereit.

Auf die Rechtswirkung des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2, § 155 a BBauG wurde hingewiesen.

(Siegel) Olching, den 10.01.1983

K r u g, 1. Bürgermeister

*i. Änderung*